

Verordnung
-Entwurf-
zur Sicherung, Änderung und Aufhebung
von Naturdenkmälern im
Landkreis Nienburg (Weser)

Vom XY

Aufgrund der §§ 14, 21 und 31 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie der §§ 22 und 28 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1
Unterschutzstellung

- (1) Die in der **Anlage 1** aufgeführten Naturschöpfungen werden zu Naturdenkmälern erklärt und in das beim Landkreis Nienburg/Weser geführte Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. Bei Einzelbäumen bzw. Baumgruppen wird der jeweilige Kronentraufbereich mit einbezogen (geschützte Umgebung).
- (2) Die Naturdenkmäler sowie deren geschützte Umgebung sind in Karten im Maßstab 1:2.000 (**Anlage 2**) abgebildet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Bei den Gemeinden werden Auszüge dieser Karten aufbewahrt. Die Karten können von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2
Schutzzweck

- (1) Die Bäume sind aufgrund ihres zum Teil einzigartigen Wuchses, ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt. Sie sollen langfristig erhalten werden.
- (2) Die Findlinge stellen am Ort ihrer Ablagerung markante Zeugnisse der Entstehungsgeschichte der Landschaft dar. Sie lassen Rückschlüsse auf die Eiszeiten im norddeutschen Raum zu und zeichnen sich insbesondere durch ihre Größe oder Gesteinszusammensetzung aus.
- (3) Der konkrete Schutzzweck jeder einzelnen Naturschöpfung ist in der Anlage aufgeführt.

§ 3
Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern sowie dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen, die das Naturdenkmal gefährden oder stören können, sind untersagt:
 - a) das Anbringen von Aufschriften, Plakaten, Werbeträgern u.Ä. bei Bäumen und Findlingen,
 - b) das Lagern von Stoffen aller Art,
 - c) die Veränderung der Lage und der Position von Findlingen.

§ 4
Ausnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn eine nach § 3 Abs. 2 untersagte Handlung den Charakter des Naturdenkmals nicht verändert und der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der in § 41 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zu § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde gewährt werden.

§ 5
Freistellungen

- (1) Von den Schutzbestimmungen des § 3 sind freigestellt:
 - a) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler.
 - b) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen (Verkehrssicherungspflicht). Es obliegt dem Eigentümer, das Naturdenkmal zu beobachten und nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Tage vor der Durchführung, bei unmittelbar drohender Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
 - c) die Kennzeichnung der Naturdenkmäler.
- (2) Im Falle akuter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist die unter Buchstabe a geforderte Einvernehmensherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

§ 6
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die jeweiligen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler zu dulden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 3 Abs. 2 genannten Schutzbestimmungen verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde (§ 43 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zu § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 9
Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnungen über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 19.09.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984/Nr. 22 vom 17.10.1984) und vom 17.12.2010 (Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 190) werden wie folgt geändert:
- a) Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmäler werden **gelöscht**:
 - Naturdenkmal ND NI 2 „Tillylinde“
 - Naturdenkmal ND NI 7 „Dorflinde Wietzen“
 - Naturdenkmal ND NI 41 „Zwillingslinde Eystrup“
 - Naturdenkmal ND NI 54 „Buche“
 - b) Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmäler werden angepasst:
 - Naturdenkmal ND NI 26 „2 Kastanien“
Der Baumbestand wird angepasst auf 1 Kastanie
 - Naturdenkmal ND NI 37 „7 Eichen“
Der Baumbestand wird angepasst auf 6 Eichen
 - Naturdenkmal ND NI 39 „23 Eichen, 7 Buchen, 4 Hainbuchen, 2 Linden und 9 Erlen“
Der Baumbestand wird angepasst auf 20 Eichen, 4 Buchen und 1 Linde
 - c) Die Angaben zu den jeweiligen Naturdenkmälern werden aus den Anlagen zur Verordnung vom 19.09.1984 und vom 17.12.2010 gestrichen bzw. entsprechend geändert.

Nienburg/Weser, den XY
554-14-04 ND NI

Landkreis Nienburg (Weser)
Kohlmeier
Landrat

**Anlage 1 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung
von Naturdenkmälern
im Landkreis Nienburg (Weser) vom XY**

ND Nr.	Bezeichnung der Naturdenk- mäler	a) Stadt/Gemeinde b) Gemarkung	DTK 25 Nr. a) Flur b) Flurstück	Lage- bezeichnung
ND NI 26	1 Kastanie	a) Stolzenau b) Stolzenau	3420 a) 6 b) 180/15	Im Garten d. ehem. Land- drosten der Grafsch. Hoya

Schutzzweck:

Erhalt dieses Ortsbild von Stolzenau prägenden, besonders schön gewachsenen Kastanie.

ND NI 37	6 Eichen	a) Leese b) Leese	3420 a) 15 b) 38/11	Im Staatsforst
----------	----------	----------------------	---------------------------	----------------

Tischvorlage zu TOP 8 (BV 2015/039)

Schutzzweck:

Erhalt dieser in einem geschlossenen Waldbestand stockenden, markanten, im Volksmund als „Thingplatz“ bezeichneten Baumgruppe, bestehend aus 6 (ehemals 7) ca. 250 Jahre alten Eichen.

ND NI 39	20 Eichen, 4 Buchen, 1 Linde	a) Steyerberg b) Steyerberg	3420 a) 8 b) 256/29	Am West- ausgang d. Garingker- Str. bekannt als Philoso- phenweg
----------	---------------------------------	--------------------------------	---------------------------	---

Schutzzweck:

Erhalt dieser markanten, ortsbildprägenden Baumreihe aus 20 Eichen, 4 Buchen und 1 Linde auf der Böschung der Niederterrasse der Großen Aue im Stadtgebiet von Steyerberg.

ND NI 96	Hainbuche	a) Heemsen b) Heemsen	3321 a) 8 b) 2	Im Sündern inmitten Waldbestand ca. 450 m östl. Brunsburg
----------	-----------	--------------------------	----------------------	--

Schutzzweck:

Erhalt dieser besonders eigenartig gewachsenen Hainbuche. Der Stamm ist im unteren Bereich auf ca. den ersten drei Metern durch zahlreiche Wulste und Höhlungen besonders markant geformt.

ND NI 97	Drillingsbuche	a) Linsburg b) Linsburg	3422 a) 5 b) 6	Im Grinderwald am Waldrand am Eisenbahner weg
----------	----------------	----------------------------	----------------------	--

Schutzzweck:

Erhalt dieser besonders gerade, astrein und hoch gewachsenen Drillingsbuche. Mehrstämmige Buchen von dieser Größe mit so ausgeprägtem regelmäßigem Wuchs sind besonders selten.

ND NI 98	mehrstämmige Esche	a) Rohrsen b) Rohrsen	3221 a) 3 b) 61	In Rohrsen in Wäldchen in der Weseraue ca. 150 m westl. B 215
----------	-----------------------	--------------------------	-----------------------	--

Schutzzweck:

Erhalt der großen, an der Stammbasis 6-stämmigen Esche. Mehrstämmige Exemplare von dieser Größe sind besonders selten. Schutzwürdig ist zudem die markante Form des Baumes.

ND NI 100	Findling	a) Linsburg b) Langendamm- Linsburg a) Stöckse b) Stöckse	3321 a) 5 b) 32/4 a) 11 b) 8/3	Am Führser Mühlbach auf der Gemein- degrenze Linsburg/ Stöckse
--------------	----------	---	--	---

Schutzzweck:

Erhalt dieses Findlings aus rötlichem, feinkörnigem Granit mit einem Durchmesser von ca. 2,50 m. Der Findling stammt vermutlich aus Smaland/Schweden und hat aufgrund seiner Größe und Gesteinsart eine besondere Bedeutung für Wissenschaft, Naturgeschichte und Landeskunde.

ND NI 102	3 Mammutbäume	a) Stadt Rehburg- Loccum b) Bad Rehburg	3521 a) 2 b) 3/1	Auf dem Grundstück Bremer Stra- ße 10
--------------	---------------	---	------------------------	--

Schutzzweck:

Erhalt dieses vermutlich knapp 200 Jahre alten Mammutbaumes und zweier jüngerer Exemplare in unmittelbarer Nachbarschaft. Schutzwürdig ist insbes. der große Baum aufgrund seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit, aber auch seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung als Zeugnis der Gartenkultur des 19. Jh.. Aufgrund der Ensemblewirkung, die mit zunehmendem Wachstum der beiden kleineren Bäume ein immer beeindruckenderes Gesamtbild ergeben wird, werden die kleineren Bäume mit unter Schutz gestellt.
